

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Kommt nicht in die Tüte

Das Team Verordnungsberatung der KVSH erreichen immer wieder Anrufe von Ärzten, Apotheken und sogar Angehörigen von Patienten zu dem Thema „Verblisterung von Arzneimitteln“ – also die patientenindividuelle Portionierung von Medikamenten in Durchdrückverpackungen oder Tütchen.

Der Umfang der Fragen reicht von den gesetzlichen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches über die Apothekenbetriebsordnung, Arzneimittelherstellungsgesetz bis hin zu gesetzlich verankerten Patientenrechten und Arzneimitteltherapiesicherheit.

Folgendes Beispiel aus der Praxis zeigt, wie es häufig gemacht wird und wo die rechtlichen Probleme liegen.

Eine Pflegeeinrichtung teilt den für die Bewohner zuständigen Ärzten (oft ist es in kleineren Orten nur ein Arzt) mit, dass die Einrichtung ab sofort eine im nächsten oder übernächsten Ort ansässige Apotheke mit der Verblisterung der Medikamente der Heimbewohner beauftragt hat.

Die Verordnung von Tabletten oder Kapseln habe nun bitte so zu erfolgen, dass passende Wirkstoffmengen vom Arzt rezeptiert werden sollen, da Tabletten nicht mehr apothekenseitig geteilt werden dürfen. Wie jeder Kundige weiß, lassen sich die Pharmahersteller kleinere Wirkstoffmengen teuer bezahlen.

Der verordnende Arzt wird dafür auf dem Weg der Prüfung wirtschaftlich haftbar gemacht. Daher fühlen sich viele Ärzte in solchen Situationen in die Ecke gedrängt, da sie genötigt werden etwas zu tun, was ihnen wirtschaftlich angelastet und auf das sie eigentlich keinen Einfluss mehr haben.

Was ist nun zu tun? Ganz einfach: nichts! Das Recht des Arztes, auf dem Rezept die Teilung einer Tablette zu verordnen, bleibt unberührt. Darum muss er dem Wunsch der Pflegeeinrichtung auch nicht nachkommen.

Korrektur zur Verordnung von Cavilon-Produkten

Spray und Hautschutzlotion von Cavilon sind entgegen der Mitteilung im letzten **Nordlicht** (Heft Nr. 8/2016) weiterhin zulasten der Gesetzlichen Krankenkassen bei Stomaversorgung verordnungsfähig. Die Produkte sind nur vom Kapitel Hautschutzlotion in ein anderes Kapitel verlegt worden. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de